

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Gemeinde Gauting
Frau Erste Bürgermeisterin
Dr. Brigitte Kössinger
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Starnberg

24.03.2022

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
hier: Haushalt 2022**

Sehr geehrte Frau Dr. Kössinger,

wir erhielten den Haushalt 2022 der Gemeinde Gauting und wurden um rechtsauf-
sichtliche Würdigung gebeten. Der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderats-
sitzung vom 22.02.2022 über den Beschluss des Haushalt 2022 wurde ebenfalls vorgelegt.

Der Haushalt 2022 beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und ist demnach nur
vorlagepflichtig.

Im Einzelnen nehmen wir zum Haushalt 2022 der Gemeinde Gauting wie folgt Stellung:

1. Haushalt 2022:

Der Haushalt der Gemeinde Gauting für das Jahr 2022 ist grundsätzlich als unproblema-
tisch anzusehen. Die Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe
von ca. 950.000,- € fällt nicht nur deutlich höher aus als für 2021 geplant, sondern liegt
deutlich über der Mindestzuführung von 370.000,- €. Diese Zuführung ist ausreichend, um
die Tilgungsleistungen finanzieren zu können.

Im Jahr 2022 plant die Gemeinde Gauting Investitionen in Höhe von 13,9
Mio. €. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten sollen diese neben der freien Finanzspanne sowie Zuweisungen und Zuschüssen über
Grundstücksverkäufe (ca. 1,6 Mio. €) und einer Rücklagenentnahme in
Höhe von 6,35 Mio. € finanziert werden. Der Rücklagenbestand vermin-
dert sich dadurch zum Ende des Jahre auf knapp 1,6 Mio. €. Da auch im
kommenden Jahr eine Entnahme aus der Rücklage erfolgen soll und
sich diese dann nach jetzigem Stand der Mindestrücklage nähert,

sehen wir den geplanten Grundstücksverkauf als zwingend erforderlich an und sollte daher unbedingt noch in diesem Jahr vorangetrieben werden.

Wie bereits in unserer letztjährigen Stellungnahme geben wir auch heuer folgenden

Hinweis:

Auch wenn keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden, ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten davon auszugehen, dass sich einige Investitionen auch über Folgejahre erstrecken. Da die Finanzierung in besonderem Maße von Grundstücksveräußerungen abhängt sollten diese vorangetrieben werden, damit die Einnahmen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Größere und langwierigere Maßnahmen sollten nur dann begonnen werden, wenn ein stabiles Finanzierungskonzept besteht, welches auch anteilige Einnahmeausfälle verkraften würde.

2. Finanzplanung 2023 bis 2025:

Die Jahre der Finanzplanung sind geprägt von weiteren hohen Investitionen. Die Gemeinde plant bis zum Jahr 2025 mit Investitionen in Höhe von insgesamt knapp 66,0 Mio. €. Diese sollen neben den Zuweisungen und Zuschüssen aus weiteren Grundstücksverkäufen in Höhe von insgesamt ca. 9,5 Mio. € sowie Kreditaufnahmen finanziert werden. Die derzeit geplante Kreditsumme in den folgenden drei Jahren belief sich auf über 35,0 Mio. €. Die Verschuldung der Gemeinde Gauting würde am Ende des Jahres 2025 auf 43,8 Mio. € summieren. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung sind die erforderlichen Kreditgenehmigungen aus heutiger Sicht nicht genehmigungsfähig. Der sich hieraus ergebende Schuldendienst würde die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sehr stark gefährden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist auch hier fraglich, ob die geplanten Investitionen durchgeführt werden. Die Gemeinde sollte daher die eingeplanten Investitionen hinsichtlich ihrer zeitlichen Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit überprüfen. Zudem sollten sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und die eingeplanten Grundstücksveräußerungen zwingend vorangetrieben werden. Ansonsten ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde Gauting die geplanten Investitionen tätigen könnte.

3. Bekanntmachung:

Die Haushaltssatzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Eine beglaubigte Abschrift der Haushaltssatzung (ohne Haushaltsplan) ist mit Bekanntmachungsvermerk dem Landratsamt bis **spätestens 23.04.2022** vorzulegen.

